

Satzung

über die Änderung des Bebauungsplanes „Pippi“ im Bereich des Grundstücks, Flst.Nr. 1214/1 und über die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet der Bebauungsplanänderung

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 8. August 1995 (GBl. S. 617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften am 18. Mai 1987 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat der Gemeinde Walzbachtal in öffentlicher Sitzung am 4. Februar 1999 die Änderung des seit 1. Dezember 1967 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Pippi“ und die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet der Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan vom 26. Januar 1999 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung, Örtliche Bauvorschriften

Der Inhalt der Änderung ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil in der Fassung vom 26. Januar 1999 und dem textlichen Teil in der Fassung vom 26. Januar 1999.

Die örtlichen Bauvorschriften für das Plangebiet ergeben sich aus dem Textteil (Teil II der schriftlichen Festsetzungen) in der Fassung vom 26. Januar 1999.

§ 3

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Walzbachtal, 4. Februar 1999



Mahler
Bürgermeister

